

Beschlossen am 11.12.2002
Geändert am 06.04.2024

**Förderverein
der
Freiwilligen Feuerwehr
Wendhausen
e.V.**

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nr. 1666

Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Lüneburg vom
07.01.2003, Az.: I/987 – VIII/241

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wendhausen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wendhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie § 52 der Abgabenordnung vom 01.01.1977, insbesondere durch

1. die Förderung der Belange des Feuerschutzes in Wendhausen und den Ortsteilen Sülbeck, Neu Sülbeck und Neu Wendhausen, sowie die Vertretung der Interessen der Feuerwehr Wendhausen und ihrer Angehörigen in diesem Gebiet, durch Information der Bevölkerung (z.B. mittels geeigneten Informationsmaterials) über Ausstattung, Belange und finanzielle Bedürfnisse der örtlichen Feuerwehr,
2. die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens sowie der kameradschaftlichen Verbindung unter den Feuerwehrmännern und -frauen, insbesondere durch Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen einschließlich der Wahrung enger kameradschaftlicher Verbindung zu den Mitgliedern der Altersabteilung sowie die kameradschaftliche Förderung der Jugendfeuerwehr, sowie das Sammeln von Spenden zur Unterstützung der Feuerwehr in allen Belangen,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und allen am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen, sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung (Öffentlichkeitsarbeit)
4. die Förderung der Jugendfeuerwehr,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrinstitutionen, allen am Brandschutz Interessierten und sonstigen für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen,
6. die Organisation gemeinschaftlicher Veranstaltungen zur Stärkung des inneren Zusammenhalts der Mitglieder der örtlichen Feuerwehr unter Einbindung aller Abteilungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wendhausen sind die Angehörigen der „Freiwilligen Feuerwehr Wendhausen“ einschließlich deren Altersabteilung und deren Ehrenmitglieder.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen als fördernde oder Ehrenmitglieder sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes als fördernde Mitglieder.

§ 4

Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wendhausen kann jeder werden, der sich den Belangen des Feuerschutzes und den Zielen dieses Vereines verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Sie endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft in der „Freiwilligen Feuerwehr Wendhausen“.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt beginnt ab dem neuen Kalenderjahr nach der Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 01.12. des Jahres bei dem Vorstand einzureichen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich durch Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten oder durch groben Verstoß gegen die übernommenen Pflichten oder rechtskräftige Verurteilungen wegen einer ehrenrührigen Handlung der Zugehörigkeit zum Verein unwürdig erweist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief vom Vorsitzenden mitzuteilen. Der Brief gilt am 2. Werktag der Aufgabe zur Post als zugegangen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Ausschlusses eine Entscheidung der Vereinsversammlung schriftlich beantragen und hat das Recht, sich in der Versammlung mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung der Vereinsversammlung, die endgültig und lediglich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf, ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Beitragserhebung

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- (2) Über die Beitragsordnung (1. Anhang) entscheidet die Vereinsversammlung. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.

Es wird offen abgestimmt, soweit nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

- (3) Das Protokoll über den Ablauf der Vereinsversammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse, ist von dem (der) Vorsitzenden und von dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
- (4) Die Vereinsversammlung ist von dem (der) Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuladen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann auch der Vorstand eine außerordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- (5) Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

Insbesondere entscheidet die Vereinsversammlung über:

- 1. die Wahl des Vorstandes,
 - 2. die Wahl zweier Kassenprüfer(innen), sie dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - 3. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - 4. die Entlastung des Vorstandes,
 - 5. die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung,
 - 6. Satzungsänderungen,
 - 7. die Auflösung des Vereines sowie
 - 8. die Ehrenmitgliedschaft und den Antrag eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 4.
- (6) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 1 Monat vor dem Termin der Vereinsversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils in die Tagesordnung der Vereinsversammlung den Tagesordnungspunkt:

„Anträge aus der Mitgliedschaft und Beschlussfassung über die Anträge“ aufzunehmen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht von 1. – 5. aus Mitgliedern des Ortskommandos der Freiwilligen Feuerwehr Wendhausen:

1. dem (der) Vorsitzenden, Ortsbrandmeister(in),
2. dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden, Stellvertretende(r) Ortsbrandmeister(in),
3. dem (der) Schriftführer(in),
4. dem (der) Kassenwart(in),
5. dem (der) Jugendwart(in).

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

6. der (die) 1. Beisitzer(in), gewähltes Fördermitglied,
7. der (die) 2. Beisitzer(in), gewähltes Fördermitglied.

- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet für die ordentlichen Mitglieder mit dem Ende der Amtszeit im Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Wendhausen in analoger Anwendung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
- (3) Die zwei gewählten Vertreter(innen) der außerordentlichen Mitglieder werden für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (die) Vorsitzende(n), seinem(r) stellvertretenden Vorsitzende(n) und dem (der) Kassenwart(in) vertreten. Der (die) Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der Verein wird von dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden und dem (der) Kassenwart(in) gemeinsam vertreten.

Für das Innenverhältnis gilt, wenn der (die) Vorsitzende verhindert ist, dürfen der (die) stellvertretende Vorsitzende und der (die) Kassenwart(in) den Verein gemeinsam vertreten.

§ 9

Einberufung von Vorstandssitzungen

- (1) Der (die) Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 2. Vorbereitung und Durchführung von allen dem Zweck des Vereins gemäß § 2 dienenden Veranstaltungen einschl. der Beschlussfassung über die entsprechende Mittelvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 3. Vorbereitung der Vereinsversammlung.
 4. Aufstellung des Kassenberichtes und des Wirtschaftsplanes.

§ 10

Mittelverteilung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Mittelverwendung bei Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen der Politischen Gemeinde Wendhausen mit der Bestimmung übereignet, die Mittel zusätzlich zur Unterstützung der Jugendarbeit insbesondere der Jugendfeuerwehr Wendhausen zuzuführen.

§ 12

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Vereinsversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entschieden hat.

§ 13

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt gemäß des 2. Anhangs personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 14

Schlussbestimmung

- (1) Diese Fassung der Satzung wurde auf der Vereinsversammlung am 06.04.2024 beraten und genehmigt.
- (2) Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins werden von Fall zu Fall in Rundschreiben veröffentlicht.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wendhausen, den 06.04.2024

1. Vorsitzende(r)

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)

Kassenwart(in)

Jugendwart(in)

1. Beisitzer(in)

2. Beisitzer(in)

1. Anhang

BEITRAGSORDNUNG

§ 1

- (1) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig. Sie sind zahlbar bis zum 31. Januar des Beitragsjahres durch Banküberweisung, im Bankeinzugsverfahren oder durch Barzahlung.
- (2) Überweisungen und Einzahlungen haben ausschließlich auf das Konto IBAN DE29 2405 0110 0009 0002 09 bei der Sparkasse Lüneburg (BIC NOLADE21LBG) zu erfolgen.

§ 2

Veränderungen in der Beitragshöhe werden den beitragspflichtigen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

§ 3

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen z. Z. einen Jahresbeitrag von 15,-- € .
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Für außerordentliche Mitglieder gilt z.Z. ein Jahresbeitrag von mindestens 40,-- €.

§ 4

Tritt ein außerordentliches Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres (Kalenderjahr) bei, so hat dieses für das Eintrittsjahr nur den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.
Dieser beträgt 1/12 für jeden vollen Monat.

(Stand 01.04.2023)

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 1666 eingetragen.

2. Anhang

D A T E N S C H U T Z**§ 1**

Bei den zur Erfüllung der gemäß der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wendhausen e.V. zulässigen Zwecke und Aufgaben handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (falls Lastschriftinzug genutzt wird),
- Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Eintrittsdatum,
- Ehrungen und Beförderungen,
- Funktion(en) im Verein.

§ 2

Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Zwecken veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Webseite und übermittelt ggf. Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Veröffentlichung stehen. Hierzu gehören Name, Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Webseite.

§ 3

In Zusammenhang mit der Ehrung langjähriger fördernder Mitglieder übermittelt der Verein personenbezogene Daten an den Kreisfeuerwehrverband Lüneburg. Hierzu gehören Name, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit und die Dauer der Zugehörigkeit.

§ 4

Auf seiner Webseite berichtet der Verein auch über Wirken, Ehrungen und Beförderungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im

Verein und –soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Wirken, Ehrungen und Beförderungen nebst Fotos darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Wirken, Ehrungen und Beförderungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Webseite und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

§ 5

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.

§ 6

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 7

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beschwerdestelle ist Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5
30159 Hannover.

(Stand 06.04.2024)

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 1666 eingetragen.